

RECHTSANWALT STEFAN BESTGEN

**Rechtsanwalt
Stefan A. Bestgen
Walter-Abschlag-Weg 39
60439 Frankfurt am Main**

RA Stefan A. Bestgen, Walter-Abschlag-Weg 39, 60439 Frankfurt am Main

**An das
Landgericht Landshut
Maxmilianstraße 22**

84028 Landshut

vertretungsberechtigt bei allen
deutschen Oberlandesgerichten
und bei allen Amts- und Landgerichten
Schiedsgutachter der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 95153670
Telefax: 069 - 95153671
Mobil: 0160 - 94830981
E-Mail: s.bestgen@t-online.de

Gerichtsfach 582

Frankfurt, 05.02.2017

Aktenzeichen: 07-Z095/2017

Unterlassungsklage

des Herrn Markus Zöhlraut, Obere Wöhrstraße 12, 84034 Landshut

- Antragsteller und Kläger -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Bestgen, Walter-Abschlag-Weg 39,
60439 Frankfurt am Main

g e g e n

Google Inc, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA, vertreten durch
Google Germany GmbH, Unter den Linden 14, 10117 Berlin

- Antragsgegnerin und Beklagte -

wegen beabsichtigter Unterlassungsklage

vorläufiger Streitwert: € 25.000,00

Klage

des Herrn Markus Zöhlrlaut, Obere Wöhrstraße 12, 84034 Landshut

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Bestgen, Walter-Abschlag-Weg 39,
60439 Frankfurt am Main

g e g e n

Google Inc. 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94943, USA, vertreten durch
Google Germany GmbH, Unter den Linden 14, 10117 Berlin

- Beklagte -

wegen Unterlassung

vorläufiger Streitwert: € 25.000,00

die Beklagte zu verurteilen, es zwecks Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von
€ 250.000,00, ersatzweise, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden
kann, einer Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten oder der
Festsetzung einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft
jeweils zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, es künftig
zu unterlassen,

den Link [https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/Markus Michael Zöhlrlaut](https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/Markus_Michael_Zöhlrlaut)

bzw. [https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/Markus Michael Z%C3%B6hlrlaut](https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/Markus_Michael_Z%C3%B6hlrlaut)

bzw. <https://www.sonnenstaatland.com>

bzw. <https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/Hauptseite>

bzw. [https:// wiki.sonnenstaatland.com/index.php?title=Datei:Markus-michael-
zoehrlaut.JPG&filetimestamp=20170329133957&](https://wiki.sonnenstaatland.com/index.php?title=Datei:Markus-michael-zoehrlaut.JPG&filetimestamp=20170329133957&)

bzw. <https://wiki.sonnenstaatland.com/images/9/97/Markus-michael-zoehrlaut.JPG>

bzw. <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?action=dlattach;topic=4215.0;attach=14078;image>

bzw. <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?action=dlattach;topic=4215.0;attach=14076;image>

bzw. <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?topic=4215.0>

bzw. <https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/Kategorie:Reichsbürger>

bzw. https://wiki.sonnenstaatland.com/wiki/Heimatbund_der_Menschen

sowie die über den Kläger dahinter eingestellten Inhalte, die den Kläger als Person erkennen lassen über die Suchmaschinenportale von Google wie www.google.de zu verbreiten oder verbreiten zu lassen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.242,84 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2017 zu zahlen.

Begründung:

Das Landgericht Landshut ist örtlich zuständig, weil der Kläger hier seinen Wohnsitz hat. Eine andere Zuständigkeit ist nicht begründet, da der Kläger hier Kenntnis von den Veröffentlichungen durch die Beklagte erlangt hat.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 wurde die Beklagte durch die außergerichtlich Bevollmächtigten des Klägers auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Der Kläger hatte von der Beklagten unter Verwendung des von der Beklagten bereitgestellten Formulars die Beseitigung von rechtswidrigen Suchmaschinenergebnissen begehrt. Mit Antwort vom 27.04.2017 zur Beschwerde-Nummer 6-961300017015 teilte die Beklagte mit, dass der im Klageantrag genannte aufrufbare Link nicht entfernt werde und seitens der Beklagten keiner weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

Beweis: Vorlage der Mitteilung der Beklagten vom 27.04.2017 als Anlage **K 1** in Kopie.

In dem betroffenen Link, der bei Eingabe des Namens des Klägers als Suchergebnis geführt ist, wird der Kläger in einem als „Sonnenstaatland-Wiki-Eintrag“ bezeichneten Suchergebnis diffamiert und unanonymisiert über den Seitenbetreiber hinter www.sonnenstaatland.com dargestellt, der kein Impressum gemäß TMG vorhält und die entsprechenden Verantwortlichen mangels Hinterlegung von konkreten Anmeldeurdaten nicht zur Rechenschaft gezogen werden können.

In diesem Beitrag ist der vollständige Name des Klägers genannt, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort, Beruf und unzutreffende antisemitische Unterstellungen.

Der Kläger wird den sogenannten Reichsbürgern zugeordnet. Er wird als Querulant dargestellt sowie werden dem Link behördeninterne nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftsätze zitiert, die der Kläger zu diesem Zweck nicht freigab. Die eingestellten Quellennachweise hinter diesem Link sind zum Teil nicht mehr abrufbar. Der Beitrag gipfelt in einer Abbildung des Klägers, die ihn mit einer Schusswaffe in den Händen zeigt.

Beweis: Vorlage des Beitrages als Anlage **K 2** in Kopie.

Die Pflicht zur Entfernung dieses Links ergibt sich aus dem Urteil des EuGH vom 13.05.2014, Aktenzeichen C-131/12, sowie aus den Grundsätzen der Störerhaftung.

Die hinter der Verlinkung stehenden Inhalte stellen grobe Beleidigungen und unwahre Tatsachenbehauptungen dar. Durch weitergehenden Abruf dieser Inhalte ist der Kläger in seiner beruflichen Existenz konkret gefährdet und hat sich gegenüber seinen Kunden aus der Finanzdienstleistungsbranche unangenehme Fragen zu unwahren veralteten Internetveröffentlichungen zu stellen.

Die Freigabe von persönlichen urheberrechtswidrigen Fotos von ihm, auf denen er öffentlich persönlichkeitsrechtsverletzend zur Schau gestellt wird, erklärte der Kläger zu keinem Zeitpunkt.

Das Landgericht Frankfurt hat gegen die Beklagte mit Urteil vom 09.02.2017 zu 2 03 S 16/16 ausgeurteilt, dass die Beklagte auch eine Verlinkung auf rechtswidrige Inhalte ab Kenntnis dieser löschen muss und ein Providerprivileg n § 8 TMG nicht für Suchmaschinen Geltung hat.

Das Landgericht Berlin (27 O 702/17) hat der Beklagten in zwei Fällen verboten, Suchergebnisse weiter zu verbreiten, weil diese im wesentlichen unwahre Tatsachenbehauptungen und unzulässige Schmähkritik, welche von dem Recht auf freie Meinungsäußerung nicht gedeckt sind, verbreiten.

Auch im vorliegenden Fall ist dies gegeben und die eigentlichen Inhalte sind, unwahr, verleumderisch und strafrechtlich relevant.

Beweis: Vorlage des Schreibens der außergerichtlich bevollmächtigten des Klägers vom 12.05.2017 als Anlage **K 3** in Kopie.

Die Beklagte hat auf das Schreiben vom 12.05.2017 innerhalb der gesetzten Frist zum 15.05.2017 nicht reagiert. Hieraufhin haben die außergerichtlich Bevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 18.05.2017 die Abmahnung erteilt und unter Fristsetzung zum 23.05.2017 zur Unterlassung der Verlinkung und zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung aufgefordert. Zugleich hatten die außergerichtlich Bevollmächtigten unter Fristsetzung zum 30.05.2017 zur Zahlung der dem Kläger entstandenen Gebühren der außergerichtlich Bevollmächtigten von € 1.242,84 aufgefordert.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 18.05.2017 als Anlage **K 4** in Kopie.

Die Beklagte hat weder die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung fristgerecht abgegeben noch hat sie die Verlinkung unterlassen, welche bis heute fortbesteht.

Eine Zahlung der geforderten außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ist ebenfalls nicht erfolgt.

Die Beklagte ist zur antragsgemäßen Unterlassung der Verlinkung verpflichtet wie auch zur Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, die ab dem 01.06.2017 aufgrund Verzuges zu verzinsen sind.

Klage war daher geboten.

Stefan Bestgen
Rechtsanwalt